

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/297 vom 3. März 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_297

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/297 du 3 mars 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/297 del 3 marzo 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Bemessung der Invalidität unter Berücksichtigung eines Gerichtsgutachtens und einer überdurchschnittlich bzw. ausserordentlich anforderungsreichen Validentätigkeit. Notwendigkeit spezifischer Abklärungen durch einen spezialisierten Berufsberater (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2015, IV 2013/297).

Erwägungen

E. 1

Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind, haben einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist der voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte und nach einer zumutbaren Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von erwerbstätig gewesenen Versicherten (vgl. Art. 28a Abs. 1 IVG) wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gesetzt (Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Im Entscheid IV 2010/410 vom 30. Oktober 2012 ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Zusprache einer Invalidenrente überhaupt in Betracht fallen könne, solange eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers mittels einer – bis dahin noch nicht in Anspruch genommenen – leitliniengerechten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung möglich sei. Die Sachverständigen des Universitätsspitals Zürich haben in ihrem Gerichtsgutachten zwar dargelegt, dass eine solche Behandlung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und damit auch eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit zur Folge haben könne. Dennoch rechtfertigt es sich nicht, eine Rente mit der Begründung, die Eingliederung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG sei noch nicht abgeschlossen, zu verweigern. Die fraglichen Erfolgsaussichten einer

fachärztlichen Behandlung hängen nämlich unter anderem wesentlich von der Krankheitseinsicht des Beschwerdeführers ab. Solange er der Überzeugung ist, vor allem an somatischen und nicht an psychischen Beschwerden zu leiden, wird er sich nicht genügend auf eine psychotherapeutische Behandlung einlassen können, was den Erfolg einer solchen Behandlung wesentlich gefährdet. Selbstverständlich kann der Beschwerdeführer nicht dazu angehalten werden, „krankheitseinsichtig“ zu werden. Einer nicht freiwillig und aus Überzeugung aufgenommenen Psychotherapie dürfte kein relevanter Erfolg beschieden sein, weshalb die Anwendung des so genannten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG objektiv chancenlos wäre. Folglich schliesst die bis anhin unterbliebene psychotherapeutische Behandlung die Prüfung des Rentenanspruchs nicht aus. Sollte der Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt zur Einsicht gelangen, dass er an einer Störung aus dem somatoformen Formenkreis leidet, und eine entsprechende zielgerichtete Behandlung aufnehmen, wird die Beschwerdegegnerin die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Arbeitsfähigkeit unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen müssen. Im Übrigen hat bereits das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass die Behandelbarkeit einer Störung nicht ohne Weiteres deren invalidisierende Wirkung widerlegt. Folglich haben die medizinischen Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG als (vorerst) ausgeschöpft zu gelten, weshalb zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG erfüllt sind.

2.2 Der Beschwerdeführer ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung vollzeitig erwerbstätig gewesen und wäre dies ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung auch geblieben, weshalb der Invaliditätsgrad anhand des Einkommensvergleichs gemäss Art. 16 ATSG zu ermitteln ist.

2.2.1 Hinsichtlich des Valideneinkommens kann im Wesentlichen auf die E. 1.3.1 des Entscheides IV 2010/410 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2012 verwiesen werden, wonach hierfür auf den im Jahr 2006 erzielten Lohn bei der F.____ (inkl. Bonus) abzustellen ist, weil erste Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits während der Tätigkeit für die F.____ aufgetreten sind und eine wichtige Mitursache für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gebildet haben.

2.2.2 Als Invalidenkarriere fallen gemäss den Sachverständigen des Universitätsspitals Zürich die Weiterführung der bisherigen Tätigkeit mit einer Leistung von 50 Prozent oder der Wechsel in eine leidensadaptierte Tätigkeit mit einer Leistung von 70 Prozent in Betracht. Die Sachverständigen haben überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage ist, in der bisherigen, höchst anforderungsreichen Tätigkeit eine volle Leistung zu erbringen. Diesbezüglich ist auch auf die E. 1.3.2 des Entscheides IV 2010/410 vom 30. Oktober 2012 zu verweisen, in der eine Weiterführung der bisherigen Tätigkeit (trotz eines Attestes einer Restarbeitsfähigkeit) gar als unrealistisch erachtet worden war. Die vom Beschwerdeführer früher ausgeübte Tätigkeit hatte überdurchschnittlich hohe Anforderungen an ihn gestellt. Der Beschwerdeführer hatte nicht nur einen akademischen Abschluss vorweisen, sondern sich auch als unter hohem Zeitdruck, Erfolgszwang und dem Druck der Verantwortung zur Lösung hochkomplexer Probleme fähig erweisen müssen. Ausserdem hatte er mit wichtigen Kunden und Mitarbeitern zusammenarbeiten müssen. Sein hohes Einkommen hatte mit anderen Worten seiner Fähigkeit, unter hohem Druck in einem komplexen Aufgabengebiet erfolgreich arbeiten zu können, entsprochen. Die meisten Arbeitnehmer sind selbst trotz gesundheitlich uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit nicht in der Lage, vergleichbare Leistungen zu erbringen. Umgekehrt ist der Beschwerdeführer trotz eines erheblichen

Verlustes seiner (überdurchschnittlichen) Fähigkeiten noch in der Lage, in „durchschnittlich“ anforderungsreichen Tätigkeiten eine beachtliche Leistung zu erbringen. Selbst wenn man die gesundheitlich bedingten Einschränkungen seiner Leistungsfähigkeit, wie sie von den Sachverständigen beschrieben worden sind, als vergleichsweise gering bezeichnen wollte, kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage ist, den ausserordentlichen Anforderungen seiner früheren Tätigkeit zu genügen. Die Beschwerdegegnerin hat zwar eine relevante quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in leidensadaptierten Tätigkeiten in Abrede gestellt, aber zu Recht nicht bestritten, dass die von den Sachverständigen erhobenen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers dessen Leistungsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit erheblich einschränken. Die Sachverständigen haben die Leistungseinbusse auf 50 Prozent festgelegt. Sie haben sich mit anderen Worten auf den Standpunkt gestellt, dass es dem Beschwerdeführer möglich sei, während eines Arbeitstages die Hälfte der von einem gesunden Arbeitnehmer in seiner Position geforderten Leistung zu erbringen. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag nicht zu überzeugen, denn der Beschwerdeführer wird die nötigen Entscheidungen nicht aufschieben oder die Kunden vertrösten können, bis seine Tagesform gut genug ist. Die in der früheren Tätigkeit geforderten Leistungen müssen zuverlässig und oft unter Zeitdruck erbracht werden, was mit einer Teilleistungsfähigkeit nicht vereinbar ist. Allenfalls werden Teilpensen in diesem Tätigkeitsbereich angeboten, aber von den Arbeitnehmern wird während der Präsenzzeiten eine volle Leistung erfordert. Zeitliche „Verschiebungen“ der Leistungen würden den Arbeitsablauf stören. Der Beschwerdeführer kann seine Teilleistungsfähigkeit aber nicht so bündeln, dass er während jeweils eines Halbtages zuverlässig die volle geforderte Leistung erbringen kann. Realistischerweise dürfte seine Restarbeitsfähigkeit angesichts der von den Sachverständigen beschriebenen Symptomen im früheren Tätigkeitsbereich nicht mehr nachgefragt werden. Die Verwertbarkeit der für die frühere Tätigkeit attestierten Restleistungsfähigkeit ist folglich noch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt. Nur ein spezialisierter Berufsberater mit profunden Kenntnissen der Branche kann eine zuverlässige Beurteilung bezüglich der Verwertbarkeit der von den Sachverständigen attestierten Restleistungsfähigkeit abgeben. Mit anderen Worten genügt eine medizinische Schätzung darüber, in welchem quantitativen Ausmass die Leistungsfähigkeit durch gewisse Symptome beeinträchtigt wird, nicht für die Beurteilung der effektiven Arbeitsfähigkeit. Vielmehr ist anhand der von den medizinischen Sachverständigen beschriebenen Symptome und Leistungseinschränkungen aus der Sicht eines Berufsberaters die Frage zu beantworten, ob in einer hochqualifizierten Tätigkeit, wie sie der Beschwerdeführer früher ausgeübt hat, überhaupt noch eine Arbeitsfähigkeit besteht und ob eine allfällige Restarbeitsfähigkeit in der betreffenden Tätigkeit noch nachgefragt wird. Zusammenfassend vermag das Gerichtsgutachten zwar die Frage, durch welche Symptome und wie stark die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beeinträchtigt ist, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten, weshalb in medizinischer Hinsicht für die Bemessung der Invalidität auf dieses Gutachten abzustellen ist. Für die Beantwortung der Frage, inwiefern der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit in der früheren Tätigkeit allenfalls noch verwerten könnte, ist aber eine Einschätzung eines spezialisierten Berufsberaters mit guten Kenntnissen der Bankenbranche erforderlich. Diesbezüglich besteht also noch ein Abklärungsbedarf. Zur entsprechenden Fortsetzung der Sachverhaltsabklärung ist die Sache an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird einen eigenen Berufsberater mit den notwendigen Fachkenntnissen oder nötigenfalls einen externen Spezialisten mit der Beantwortung der noch offenen Fragen zu beauftragen und gestützt auf dessen Arbeitsfähigkeitsschätzung den Invaliditätsgrad zu berechnen haben.

E. 3

Folglich ist die Sache in Aufhebung der Verfügung vom 13. September/19. Oktober 2010 zur Durchführung der weiteren Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Aufhebung einer angefochtenen Verfügung und die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten, die angesichts des überdurchschnittlichen Aufwandes auf 1'000 Franken festgelegt werden (worin die Kosten für das Verfahren IV 2010/410 enthalten sind), die Kosten für das vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Gutachten des IIMB von 13'000 Franken sowie die Kosten des Gerichtsgutachtens von 19'320,95 Franken zu bezahlen und dem Beschwerdeführer eine dem überdurchschnittlichen Vertretungsaufwand entsprechende Parteientschädigung von 5'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer; die Entschädigung schliesst den Vertretungsaufwand für das Verfahren IV 2010/410 mit ein) auszurichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die angefochtene Verfügung vom 13. September/19. Oktober 2010 wird aufgehoben und die Sache wird zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.--, die Kosten für das Gutachten des IIMB von Fr. 13'000.-- sowie die Kosten für das Gerichtsgutachten des Universitätsspitals Zürich von Fr. 19'320.95 zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.